

Statuten

A. Allgemeines

Art. 1: Name, Sitz, Rechtsform

1. Unter dem Namen „Verband Schweizerischer Hobelwerke / Association Suisse des Raboteries“ besteht ein Fachverband gemäss den vorliegenden Statuten sowie den Bestimmungen des schweizerischen Zivilgesetzbuches, Artikel 60 ff. (Gründungsakt vom 13. Dezember 1921.)

2. Er wird in der Abkürzung als VSH/ASR bezeichnet.

3. Der Sitz ist am Standort der Geschäftsstelle.

Art. 2: Zweck

Der VSH/ASR bezweckt die allseitige Wahrung und Förderung der gemeinsamen wirtschaftlichen Interessen der Mitglieder als selbstständige Glieder der schweizerischen Holzwirtschaft. Er erstrebt namentlich die Verwirklichung und Erhaltung befriedigender Produktionsbedingungen und gesunder Absatzverhältnisse auf der Grundlage einer möglichst wettbewerbsbeständigen Holzverwertung.

Der VSH/ASR fördert und verpflichtet seine Mitglieder, gute Qualitäten in der Ausführung der Holz- und Oberflächenbehandlungen zu gewährleisten.

Aufgaben

Zur Erfüllung seines Zwecks widmet sich der Verband im Besonderen den folgenden Aufgaben:

1. Vertretung der Mitglieder gegenüber Behörden, Amtsstellen und wirtschaftlichen Organisationen.

2. Wahrnehmung und Vertretung der wirtschaftlichen, der wirtschaftspolitischen und technischen Interessen ihrer Mitglieder. Unterstützung und Beratung der Behörden in Bezug auf gesetzgeberische Massnahmen, Regeln der Technik, welche die Interessen der Hobelwaren betreffen.

3. Aktive Mitarbeit am Ausbau und an der Durchführung von Massnahmen zur Förderung der Holzverwendung, unter besonderer Berücksichtigung der Interessen der Hobelwerke.

4. Durchführung oder Beteiligung an Werbeaktionen für den Verbrauch von Hobelwaren.

5. Öffentlichkeitsarbeit und Kommunikation inkl. Beteiligung an Messen und Ausstellungen.

6. Förderung des Zusammenschlusses von Mitgliedern mit gleichgerichteten Interessen zu verbandsinternen Arbeitsgruppen und Unterstützung ihrer Tätigkeit.

7. Erarbeitung und Umsetzung allgemeingültiger Merkblätter und Empfehlungen für die Herstellung und den Vertrieb von Hobelwaren. Die erarbeiteten Merkblätter werden vom Vorstand genehmigt.

8. Förderung von Massnahmen zur Erleichterung der Rohstoffversorgung der Mitglieder, insbesondere im Rahmen der staatlichen Aussenhandelspolitik.

9. Ausbau der Kalkulation und des betrieblichen Rechnungswesens als Grundlage einer gesunden Marktentwicklung.



**Verband Schweizerischer Hobelwerke
Association Suisse des Raboteries**

10. Pflege kollegialer Gesinnung und Förderung des persönlichen Kontaktes unter den Verbandsmitgliedern.

11. Pflege einer guten Zusammenarbeit mit den Fachverbänden der Branche in der Behandlung allgemeiner, gemeinsam interessierender Fragen sowie der einzelnen Interessen.

12. Förderung des Verbandszwecks durch andere geeignete Vorkehrungen und Massnahmen, gegebenenfalls in Anpassung an die wechselnden Bedürfnisse und Verhältnisse.

B. Mitgliedschaft

Art. 3: Mitgliederkategorien

Mitglied

1. Als Mitglied des Fachverbandes können Firmen aufgenommen werden, die sich über den Besitz eines Hobelwerks, einer Leistenfabrikation, eines Holzbeschichtungswerks (Lackierwerke), Lieferanten der Hobelwerk-Industrie oder Firmen, welche wichtige Umsätze mit Hobelwaren machen oder ein Lager betreiben (Handelsfirma mit Lagerhaltung) und im schweizerischen Handelsregister, bzw. im Handelsregister des Fürstentums Liechtenstein eingetragen sind.

Ehrenmitglieder

2. Personen, die sich um die Förderung der Verbandsziele besondere Verdienste erworben haben, können durch die Generalversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

Übrige Mitglieder

3. Mitglieder des VSH/ASR können Firmen werden, die als Branchenangehörige oder auf Grund ihrer Verbindungen mit der Branche, die Ziele des VSH/ASR ideell und materiell unterstützen. Die Mitgliedschaft steht Firmen mit Sitz im In- und Ausland, die mit der Hobelwerk-Industrie eng verbunden sind, offen.

Passivmitglieder und Einzelpersonen

4. Die Mitgliedschaft steht Einzelpersonen, die mit der Hobelwerk-Industrie eng verbunden sind, offen.

Korporative Mitglieder

5. Korporative Mitglieder sind Organisationen des privaten oder öffentlichen Rechtes sowie in- und ausländische Verbände, die ein fachliches Interesse an der Arbeit des VSH/ASR haben.

Gönner

6. Gönner können Mitglieder anderer Branchen- oder Fachverbände, Firmen und Einzelpersonen sein, die Interesse an der Zielsetzung des Verbandes haben.

Filialen und Zweigniederlassungen

7. Filialen oder Zweigniederlassungen mit eigener Rechtspersönlichkeit, die im Handelsregister eingetragen sind und, unabhängig ihrer Rechtsform, in der Praxis selbständig organisierte und geführte Betriebe darstellen, können dem VSH/ASR beitreten. Sie gelten als selbständige Aktivmitglieder.

Art. 4: Aufnahme

1. Das Gesuch um Aufnahme als Mitglied gemäss Art. 3 ist dem Vorstand des VSH/ASR unter Angabe der Tätigkeitsgebiete schriftlich einzureichen. Damit anerkennt der Bewerber die Statuten des Verbandes für sich als verbindlich.

2. Über die Aufnahme oder Ablehnung entscheidet der Vorstandsvorstand.

3. Jedes Mitglied anerkennt durch seinen Beitritt zum Fachverband dessen Statuten und die aufgrund derselben erlassenen Reglemente und Beschlüsse. Es verpflichtet sich diese gewissenhaft und genau zu befolgen.

Art. 5: Mitgliederbeitrag

Mitglied

1. Der Verbandsbeitrag richtet sich nach der gefertigten oder gehandelten Jahresleistung. Die Mitgliedsfirmen werden den entsprechenden Kategorien zugeteilt

| | |
|---|------------------------------------|
| A | über 1 Mio m ² |
| B | 500'000 bis 1 Mio m ² |
| C | 250'000 bis 500'000 m ² |
| D | bis 250'000 m ² |

Der Jahresbeitrag wird von der Generalversammlung festgesetzt.

Die Mitgliederbeiträge von:

Lieferanten mit Mitgliederstatus

Passivmitglieder

Einzelpersonen

Gönner und korporativen Mitglieder

werden durch den Vorstand einzeln festgesetzt und durch die Generalversammlung bestätigt.

Importabgaben

Gemäss Statuten und Reglement SHF.

Geschäftsnachfolge

5. Die Nachfolgerin einer Mitgliedfirma tritt in die Rechte und Pflichten derselben ein. Kündigt sie nicht innerhalb von 6 Monaten ihre Mitgliedschaft, läuft die Mitgliedschaft ohne Unterbrechung weiter. Es sei denn die GV verweigert, auf Antrag des Vorstandes, die Mitgliedschaft.

Rechte

6. Die Mitglieder und übrige Mitglieder sind an den Generalversammlungen des VSH/ASR stimmberechtigt.

Ehrenmitglieder, Passivmitglieder, korporative Mitglieder sowie Gönner haben kein Stimmrecht.

Mitglieder, übrige Mitglieder, Passiv- sowie Ehrenmitglieder können mit bestimmten Aufgaben betraut und in Kommissionen gewählt werden.

Art. 6: Austritt, Ausschluss

1. Jedes Mitglied kann unter Beachtung einer 6-monatigen Frist (Ende Juni) auf Ende eines Kalenderjahres seinen Austritt aus dem VSH/ASR erklären. Die Austrittserklärung ist in jedem Falle eingeschrieben an die Geschäftsstelle des VSH zu richten.

2. Mitglieder, die ihren finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem VSH/ASR nicht nachkommen oder die seine Interessen schwer schädigen, können durch die Generalversammlung ausgeschlossen werden.

3. Gegen einen Ausschluss wegen Interessenschädigung kann innerhalb von 10 Tagen nach Erhalt der Mitteilung Rekurs an die Generalversammlung erhoben werden.

4. Die Mitgliedschaft erlischt bei Firmen durch Aufgabe der Geschäftstätigkeit und Löschung der Firma im Handelsregister, Austritt oder Ausschluss bzw. bei Ehrenmitgliedern durch Tod, Austritt oder Ausschluss.

C. Organisation

Art. 7: Bezeichnung

Organe des VSH/ASR sind:

Generalversammlung

Vorstand

Geschäftsstelle

Kontrollstelle

Ständige Kommissionen

Arbeitsgruppen

Art. 8 : Ordentliche Generalversammlung

1. Jährlich findet eine ordentliche Generalversammlung statt. Spätestens sechs Monate nach Abschluss des Geschäftsjahres (Kalenderjahr). Über die Durchführung der ordentlichen Generalversammlung werden die Mitglieder spätestens 6 Wochen vor dem angesetzten Termin orientiert.

2. Anträge zur Aufnahme besonderer Traktanden sind spätestens 6 Wochen vor dem angesetzten Termin dem Vorstand schriftlich einzureichen. Über Geschäfte, die nicht auf der Traktandenliste stehen, kann die Generalversammlung nicht abschliessend befinden.

3. Die offizielle Einladung zur ordentlichen Generalversammlung erfolgt mit Bekanntgabe der zur behandelnden Traktanden und unter Beilage der notwendigen Unterlagen mindestens 4 Wochen vor deren Durchführung.

Art. 9: Beschlussfassung

1. Mitglieder und übrige Mitglieder haben an der Generalversammlung des VSH/ASR eine Stimme. Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen, sofern nicht ein Drittel der anwesenden Stimmberechtigten geheime Abstimmung oder Wahl verlangt. Die Versammlung fasst ihre Beschlüsse und trifft ihre Wahl mit dem einfachen Mehr der abgegebenen Stimmen, mit Ausnahme von Art. 6, Absatz 2, und Art. 20, wo eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmen erforderlich ist und soweit nicht die Statuten oder zwingende Bestimmungen des Gesetzes etwas anderes verlangen.

2. Der Präsident hat bei Stimmgleichheit den Stichentscheid.

Art. 10: Befugnisse der ordentlichen Generalversammlung

Der Generalversammlung stehen folgende Befugnisse zu:

1. Wahl des Präsidenten und des Vizepräsidenten
2. Wahl der übrigen Vorstandsmitglieder
3. Wahl des Präsidenten und der Mitglieder der ständigen Kommissionen
4. Wahl der Kontrollstelle
5. Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes und der Mitglieder
6. Beschlussfassung über Rekurse gegen den Ausschluss von Mitgliedern
7. Abnahme von Jahresbericht, Jahresrechnung und Bilanz
8. Festlegung des Jahresbeitrages und Genehmigung des Budgets
9. Beschlussfassung über die Beiträge an allfällig über- geordnete Verbandsorganisationen
10. Ernennung von Ehrenmitgliedern auf Vorschlag des Vorstandes oder von Mitgliedern
11. Änderung der Statuten
12. Auflösung des Verbandes

Art. 11: Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus mind. 5 und bis max. 8 Mitgliedern (Präsident, Vizepräsident und 3 bis 5 Beisitzern), die auf zwei Jahre gewählt werden. Eine Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand konstituiert sich selbst. Scheidet ein Mitglied während der Amtsdauer aus, so findet an der nächsten Generalversammlung eine Ersatzwahl für den Rest der Amtsperiode statt. Der Präsident soll Besitzer oder Geschäftsführer eines Hobelwerkes sein. Ist dieses nicht möglich, so kann das Präsidium einer Fachperson übertragen werden, welche nicht im Besitze eines Hobelwerkes ist. Bei der Bestellung des Vorstandes ist auf die Vertretung der verschiedenen Landes- gegenden angemessen Rücksicht zu nehmen.

Art. 12: Befugnisse des Vorstandes

1. Der Vorstand hat das Recht und die Pflicht, nach den Vorgaben, welche die Statuten ihm ein- räumen, den Verband zu führen und ihn zu vertreten.
2. Der Vorstand ist für alle Sachgeschäfte zuständig, die nicht in der Kompetenz der Generalver- sammlung, resp. der ständigen Kommissionen liegen.
3. Der Vorstand bestellt die Geschäftsstelle. Die Geschäftsstelle hat eine beratende Stimme und zeichnet für das Rechnungswesen sowie für die gesamte Geschäftsführung.
4. Der Vorstand beaufsichtigt die Geschäftsstelle, die ständigen Kommissionen und die ver- bandsinternen Arbeitsgruppen sowie die Sachbearbeiter im Sinne der Statuten, der Beschlüsse der Generalversammlung.
5. Die rechtsverbindliche Einzel-Unterschrift haben der Präsident, der Vize-Präsident und der/die Geschäftsführer/in.
6. Der Vorstand beantragt der Generalversammlung den Beitritt zu und die Beiträge an andere Organisationen.
7. Der Vorstand setzt die Sitzungs-, Taggelder und Entschädigungen an die Mitglieder des Vor- standes und der Kommissionen fest.

Einberufung

8. Der Präsident oder wenn drei Vorstandsmitglieder es verlangen, laden den Vorstand so oft es die Geschäfte erfordern (mind. 2-mal jährlich) zu einer Sitzung ein. Die Einladung erfolgt durch die Geschäftsführung. Sie ist an keine bestimmte Form gebunden.

Beschlussfassung

9. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. Er fasst seine Beschlüsse mit dem einfachen Mehr der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit hat der Präsident den Stichentscheid.

Art. 13: Kontrollstelle

Die Kontrollstelle besteht aus zwei Revisoren.

Befugnisse

Die Kontrollstelle prüft die Jahresrechnung und kontrolliert die Vermögensverwaltung. Ueber ihren Befund hat sie er ordentlichen Generalversammlung alljährlich schriftlichen Bericht zu erstatten.

Art. 14: Ständige Kommissionen

1. Der Verband bildet ständige Kommissionen, welche Teilaufgaben gemäss Zweckartikel im Sinne des Verbandes selbständig ausführen. Die Präsidenten der ständigen Kommissionen sind gleichzeitig Mitglieder des Vorstandes. Die Bildung einer ständigen Kommission erfolgt auf Antrag des Vorstandes und wird von der GV verabschiedet.

2. Der Verband VSH benennt folgende ständigen Kommissionen:
Technische Kommission

3. Aufgaben und Organisation der ständigen Kommissionen

3.1 Technische Kommission (TK)

- Erarbeitung und Umsetzung allgemeingültiger Merkblätter und Empfehlungen für die Herstellung und den Vertrieb von Hobelwaren und Oberflächenbehandlungen. Festlegung von technischen Branchenstandards. Die TK führt selbständig Vernehmlassungen innerhalb des Verbandes durch und entscheidet über den fachlich gültigen Inhalt eigenständig. Die formale Umsetzung und die Veröffentlichung erfolgt durch die Geschäftsstelle.
- Mithilfe bei Vernehmlassungen zu nationalen und internationalen technischen Normen, welche die Hobelwerksbranche betreffen.
- Kontakte zu den technischen Kommissionen der Branchenverbände in der Schweiz.
- Stellt weitergehende Anträge an den Verband.
- Kann durch den Vorstand mit Spezialaufgaben betreut werden.

Die TK besteht aus 5 bis 7 Mitgliedern, welche gleichzeitig Mitglieder des VSH sind. Der Präsident und die Mitglieder werden durch die GV auf die Amtsdauer von zwei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig. Die Technische Kommission kann für bestimmte Sachgeschäfte zusätzlich temporäre Arbeitsgruppen bilden und sich durch Fachkräfte ausserhalb des VSH verstärken.

Art. 15: Arbeitsgruppen

1. Der Verband bildet entsprechend seiner Interessenslage verbandsinterne Arbeitsgruppen. Die Mitgliedschaft in mehr als einer solchen verbandsinternen Arbeitsgruppe ist möglich. Die Tätigkeit einer verbandsinternen Arbeitsgruppe ist zeitlich beschränkt.

2. Verbandsinterne Arbeitsgruppen sind in der Regel Zusammenschlüsse von Firmenmitgliedern mit gleichen Interessen. Sie haben keine eigene Rechtspersönlichkeit und konstituieren sich im Rahmen der vorliegenden Statuten hinsichtlich ihrer Tätigkeit und Organisation. Diese werden beratende Organe des Vorstandes. Der Vorstand bezeichnet den Obmann aus seiner Mitte.

3. Gründung und Aufhebung der verbandsinternen Arbeitsgruppen unterliegen der Genehmigung des Vorstandes. Der Vorstand kann eine Wegleitung zur Arbeit der Fachgruppen erlassen. Die Fachgruppen rapportieren dem VSH/ASR Vorstand.

Art. 16: Sachverständige, Experten

1. Der Vorstand kann Vorstandsmitglieder und Einzelpersonen als Sachverständige/Experten mit der Betreuung bestimmter Themenkreise oder mit der Vertretung des Verbandes in einzelnen Gremien beauftragen.

2. Die Sachverständigen/Experten sind im Rahmen ihres Auftrages kompetent, im Namen des Verbandes aufzutreten. Sie sind verpflichtet, die Geschäftsstelle über alle Belange im Sachbereich laufend zu orientieren und dem Vorstand periodisch über ihre Tätigkeiten zu berichten.

Art. 17: Geschäftsstelle

1. Der Verband betreibt eine Geschäftsstelle, deren Leitung einer vom Vorstand beauftragten Geschäftsführer/in übertragen wird. Diese ist für ihre Tätigkeit dem Vorstand gegenüber verantwortlich. Sie wird vom Vorstand mit einem Mandatsvertrag gewählt.

D. Finanzen, Rechnungswesen

Art. 18: Jahresbeitrag

1. Der Verband beschafft sich seine Mittel durch Jahresbeiträge und sonstige Zuwendungen sowie durch die Einnahmen aus seinen Aktivitäten. Der Jahresbeitrag wird jährlich durch die Generalversammlung festgelegt.

2. Die Geschäftsstelle kann mit Zustimmung des Präsidenten, bzw. des Vorstandes Honoraraufträge entgegennehmen.

3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Rechtsfolgen beim Ausscheiden aus dem VSH/ASR

4. Mitglieder, die aus dem Verband ausscheiden, verlieren mit diesem Zeitpunkt jeglichen Anspruch gegenüber dessen Vermögen.

5. Das ausscheidende Mitglied bleibt jedoch dem Verband für alle Verpflichtungen haftbar, die bis zum Tage seines Austritts nach Massgabe der Statuten und allfälliger Reglemente infolge seiner Mitgliedschaft entstehen.

Art. 19: Verbindlichkeiten

Für Verbindlichkeiten des Verbandes haftet nur dessen eigenes Vermögen. Die persönliche Haftung des Vorstandes und der Mitglieder ist ausgeschlossen.

E. Schlussbestimmungen

Art. 20: Änderungen der Statuten

Zur Änderung der Statuten ist an der Generalversammlung eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich. Der vorgeschlagene Text für eine Statutenänderung muss für eine Beschlussfassung mit der Einladung versandt werden.

Art. 21: Auflösung

1. Die Auflösung des Verbandes kann nur von einer Generalversammlung beschlossen werden, an der mindestens zwei Drittel aller Mitglieder anwesend sind. Kommt dieses Forum nicht zustande, so ist frühestens 8 Wochen später eine neue Generalversammlung durchzuführen. Diese kann die Auflösung mit Zweidrittelmehrheit aller anwesenden Stimmen beschliessen.

2. Über die Verwendung des Vermögens im Falle einer Auflösung des Verbandes, fasst die Generalversammlung Beschluss.

Durchführung der Liquidation

3. Die Liquidation des Verbandes wird nach der Massgabe der gesetzlichen Vorschriften durch den Vorstand durchgeführt, sofern die Generalversammlung, welche die Auflösung beschliesst, die Liquidation nicht einem besonderen Ausschuss oder einer Treuhandstelle überträgt.

Art. 22: Bekanntmachung

1. Mitteilungen an die Mitglieder können auch durch Zirkular sowie durch persönlichen, nötigenfalls eingeschriebenen Brief erfolgen. Vorbehalten bleiben Sonderbestimmungen der Statuten und Reglemente.

Art. 23: Inkrafttreten

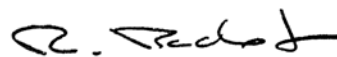
Die vorliegenden Statuten wurden von der Generalversammlung des Verbandes vom 3. Mai 2012 angenommen.

Sie ersetzen die Statuten vom 9. Mai 2007, 6. Juni 1971 sowie vom 22. März 1957.

Für die Generalversammlung:



Roger Müller
Präsident VSH/ASR



Regula Bachofner
Geschäftsführerin VSH/ASR

Hunzenschwil, 3. Mai 2012